

SATZUNG

**der Stadt Sankt Augustin über Größe, Lage, Beschaffenheit,
Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder**

- KINDERSPIELFLÄCHENSATZUNG -

Beschlossen:	10.12.2003
Bekannt gemacht:	07.04.2004
in Kraft getreten:	08.04.2004

Satzung der Stadt Sankt Augustin über Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Größe der Spielflächen	2
§ 3 Lage der Spielflächen	3
§ 4 Beschaffenheit	3
§ 5 Unterhaltung	4
§ 6 Abweichungen	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 8 In-Kraft-Treten	5

Satzung der Stadt Sankt Augustin über Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung und des § 86 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW.S.256), in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter) gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen auf dem Grundstück bereitzustellen sind.
- (2) Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn
 - a) eine Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
 - b) eine Spielfläche gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Landesbauordnung als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist,
 - c) durch die Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden mehr Wohnungen entstehen oder die Anzahl der Wohnungen erhöht wird,
 - d) bei bestehenden Gebäuden die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 Landesbauordnung verlangt wird.

§ 2 Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück. Einraumwohnungen und Wohnungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften nur für ältere Menschen bestimmt sind, bleiben außer Ansatz.
- (2) Die nutzbare Spielfläche muss bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mindestens 30 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche um 5 m² je Wohnung.
- (3) Die nutzbare Spielfläche soll zusammenhängend sein. Die Spielfläche kann geteilt werden, wenn jedes Teilstück mindestens 60 qm groß ist.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder

§ 3 Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Unmittelbare Nähe im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 Landesbauordnung ist gegeben, wenn die Spielflächen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sind, Augen- und Rufkontakt zwischen zugehörigen Wohnungen und den Spielflächen besteht und die Spielflächen ohne Überquerung von für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen bzw. diesem zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen - mit Ausnahme von verkehrsberuhigten Bereichen - erreichbar sind.
- (2) Die Spielflächen sollen windgeschützt in besonnener Lage liegen. Die Flächen sollen rund oder quadratisch angeordnet werden, bei rechteckigen Anordnungen darf das Seitenverhältnis der Spielflächen nicht kleiner als 2:3 sein. Spielflächen dürfen nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen oder für andere Zwecke vorgesehen sein. Grundsätzlich sind die Spielflächen zu ebener Erde anzulegen.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Spielflächen von Gebäuden sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können. Die Spielflächen sind grundsätzlich mit Rasen anzulegen, soweit sich gemäß den Absätzen 2 bis 6 keine andere Regelung ergibt.
- (2) Von der Mindestgröße der Spielfläche sind mindestens 20 % als Sandspielfläche anzulegen.
- (3) Spielflächen von Gebäuden für mehr als 12 Wohnungen sind zusätzlich mit mindestens einer Spieleinrichtung auszustatten (z.B. Kletterbaum, Spielhaus, Schaukel, Rutschbahn, Kletterwand oder ähnliche Geräte). Für je sechs weitere Wohnungen ist jeweils eine zusätzliche Spieleinrichtung - jedoch nicht von der selben Art - zu schaffen.
- (4) Spielflächen von Gebäuden mit nicht mehr als 12 Wohnungen sind mit mindestens zwei ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten. Für je sechs weitere Wohnungen ist jeweils eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (5) Spielflächen von mehr als 50 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielfläche gemäß § 2 nicht einschränken und keine Gefahren für Kinder in sich bergen.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder

- (6) Spielflächen sind einzufrieden. Dies gilt insbesondere gegenüber Verkehrsflächen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Standplätzen für Abfallbehälter. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein. Einfriedungen können aus lebenden Gehölzen oder aus Baustoffen bestehen. Sie sind so herzustellen, dass keine Gefahren für Kleinkinder entstehen. Die Verwendung von giftigen Pflanzen, dornigen Gehölzen, von Stacheldraht, spitzen Stäben oder ähnlichen Stoffen ist unzulässig.
- (7) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für Spielflächen von Gebäuden bis zu 6 Wohnungen (§ 2 Absatz 1). Wenn zu erwarten ist, dass die überwiegende Anzahl der Wohnungen in Gebäuden bis zu 6 Wohnungen von Familien mit Kleinkindern genutzt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde Anforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung entsprechend den Absätzen 2 bis 5 stellen.

§ 5 Unterhaltung

- (1) Spielflächen, ihre Zugänge und Ausstattungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten, wobei der Spielsand regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich auszuwechseln ist. Spieleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (2) Spielflächen sollen hergestellt sein, wenn die zugehörigen Wohnungen in Benutzung genommen werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Das gleiche gilt für ihre Einrichtungen nach § 4.

§ 6 Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 73 Landesbauordnung zugelassen werden.
- (2) Bei der nachträglichen Herstellung von Kleinkinderspielflächen für bestehende Gebäude im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 5 Landesbauordnung können die Anforderungen an die Größe gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden

**Satzung der Stadt Sankt Augustin über Größe, Lage, Beschaffenheit,
Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder**

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche
1. entgegen § 2 die vorgeschriebene Mindestgröße der Spielflächen bei ihrer Herstellung unterschreitet,
 2. entgegen § 3 den Bestimmungen über die Lage der Spielflächen bei ihrer Herstellung zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 4 den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Spielflächen bei ihrer Herstellung zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 5 den Bestimmungen über die Unterhaltung der Spielflächen zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 5 Gebäude in Benutzung nimmt und seit Inbenutzungnahme der ersten Wohnung mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne die erforderlichen Spielflächen herzustellen,
 6. entgegen § 5 Spielflächen oder Einrichtungen ganz oder teilweise beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder vom 8. November 1989 außer Kraft.